

Antrag auf Beurlaubung von SchülerInnen gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name des Kindes	Geburtsdatum	Klasse
-----------------	--------------	--------

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Adresse
Telefonnummer	E-Mail

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird von _____ bis _____

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor:
--

Mir/uns ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen zur Beurlaubung von SchülerInnen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigte/n

Stellungnahme der Klassenlehrkraft: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____.

☐ abgelehnt.

Begründung:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** (mindestens 4 Wochen vor der Beurlaubung) schriftlich bei der Schule eingereicht werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** nachzuweisen.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall) **in der engsten Familie**
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- aktive Teilnahme des/der SchülerIn an Wettkämpfen / Wettbewerben
- Schüleraustausch
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrkraft. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.